



MANDANTEN INFORMATION

TOP THEMA

Aktivrente ab 2026
Arbeiten im Ruhestand – neue steuerliche Regelungen

Mehr dazu auf Seite 4

Was jetzt für Ihren
Betrieb zählt –
**Alle Themen auf
einen Blick**

Ausgabe 2026 01/04

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in diesem Jahr starten wir mit einer digitalen Version unserer PARTA-Mandanteninformation. Wir stellen Ihnen diese in PARTA-Online unaufgefordert viermal im Jahr zur Verfügung. Wir werden aktuelle Änderungen und Bestrebungen des Gesetzgebers ebenso aufnehmen wie richtungsweisende Urteile der Steuergesichte oder auch Hinweise, die die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Mandanten und uns als Ihre Dienstleister betreffen.

In dieser Ausgabe lesen Sie eine Vielzahl von verschiedenen Berichten, die für Ihren Arbeitsalltag als Unternehmer von Bedeutung sind, so z.B. wie Sie den Investitions-Booster nutzen können oder wie die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen umzusetzen ist. Von besonderem Interesse ist ab 2026 die Einführung der Aktivrente, die auch von Land- und Forstwirten genutzt werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir sind gespannt, wie Ihnen unsere neue digitale Mandanteninformation gefällt. Geben Sie uns eine Rückmeldung, wenn Sie etwas zu kritisieren haben, Verbesserungsvorschläge nehmen wir auch gerne an. Unverändert stehen Ihnen für Fragen oder ein persönliches Gespräch Ihre Ansprechpartner in unseren Niederlassungen jederzeit zur Verfügung.

Ralf Stephany, Karl Kreuzberg
Geschäftsführer PARTA Steuerberatung GmbH



Ralf Stephany



Karl Kreuzberg

TOP THEMA

Aktivrente ab 2026

Arbeiten im Ruhestand
– neue steuerliche Regelungen

Mehr dazu auf Seite 4



INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------|
| 3 | Umsatzsteuerpauschalierung - aktueller Stand | 5 | Grundsteuerreform ist verfassungsgemäß |
| 3 | Erhöhte degressive Abschreibung nutzen | 5 | Wichtiger Stichtag bei der Grundsteuer |
| 3 | Inventurbögen digital ausfüllen | 6 | Kammerumlage - Bescheide für 2025 versendet |
| 3 | Mandantenportal PARTA Online | 6 | Steuerbefreiung für E-Fahrzeuge verlängert |
| 4 | Bereitstellung elektronischer Bankdaten zur Erledigung der Finanzbuchhaltung | 6 | Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge |
| 4 | Aktivrente - ab 2026 anwendbar | 6 | Umsatzsteuer bei der Trocknung von Holzhackschnitzeln steigen |
| 5 | Dauerhaft ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen | 7 | Ersatzaufforstung für Dritte umsatzsteuer |
| | | 7 | PARTA als Top-Steuerkanzlei ausgezeichnet |

01 | Umsatzsteuerpauschalierung - aktueller Stand

Nach wie vor ist unklar, wie sich der Umsatzsteuerpauschalierungssatz zukünftig entwickelt. Aktuell gilt ein Pauschalierungssatz von 7,8 %. Wir haben Sie darüber informiert, dass eine gesetzliche Anpassung auf 6,1 % hätte erfolgen müssen, die Regierungskoalition dies jedoch bislang nicht umgesetzt hat. Der Berufsstand hat der Politik Auswege aus der misslichen

gesetzlichen Situation aufgezeigt, es bleibt abzuwarten, ob diese Vorschläge erwogen werden. Kurzfristig ist nicht mit einer Änderung des Pauschalierungssatzes zu rechnen. Pauschalierende Landwirte müssen auf jeden Fall die weitere Entwicklung im Blick haben.

02 | Erhöhte degressive Abschreibung nutzen

Im Sommer 2025 hat die Bundesregierung einen Investitions-Booster verabschiedet. Dazu zählt auch die zeitlich befristete Einführung einer degressiven Abschreibung. Diese gilt für alle Anschaffungen in bewegliche Wirtschaftsgüter zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027. Statt der linearen Abschreibung kann eine degressive Abschreibung genutzt werden. Die degressive AfA beträgt das dreifache der linearen AfA gemäß den amtlichen AfA-Tabellen, max. aber 30 %. Begünstigt ist die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Betriebsvorrichtungen, Stalleinrichtungen oder anderen beweglichen Wirtschaftsgütern. Stehen Investitionen in diese Wirtschaftsgüter an, prüfen Sie, ob Sie die Anschaffung in diesen Zeitraum verlegen können. Durch die erhöhte degressive Abschreibung können Sie betrieblichen Aufwand steuerlich früher umsetzen, als bei linearer Verteilung. Insgesamt ändert sich das Abschreibungsvolumen von max. 100 % dadurch nicht.

03 | Inventurbögen digital ausfüllen

Seit dem vergangenen Jahr haben wir die Versendung der speziellen Inventurbögen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe in Papierform abgeschafft. Ihnen stehen diese Inventurbögen in einer digital ausfüllbaren Version zur Verfügung. Die Inventurbögen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.partasteuern.de und in unserem Mandantenportal PARTA Online. Unverändert ist es erforderlich, dass Sie die Inventurbögen gewissenhaft und zutreffend ausfüllen, weil diese Inventurbögen Bestandteil Ihrer Buchführung sind. Liegen keine Inventurbögen zum Ende des Wirtschaftsjahres vor, kann die gesamte Bilanz aufgrund der Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften verworfen werden, was zu einer Schätzung der steuerlichen Erträge führen kann.

04 | Mandantenportal PARTA Online

Wir haben Sie bereits darüber informiert, dass wir das Mandantenportal PARTA Online für die digitale Kommunikation mit unseren Mandanten eingeführt haben. Durch die Nutzung dieses Mandantenportals können wir die papiergebundene Kommunikation einstellen und die Abläufe werden für Sie und uns deutlich einfacher. Wir stellen Ihnen in diesem Portal alle Steuerunterlagen, Bescheide, Schriftverkehr elektronisch zur Verfügung, darüber werden Sie mit einer E-Mail automatisiert unterrichtet. Sie können rund um die Uhr auf diese Daten zurückgreifen. **Abgeschafft** haben wir mittlerweile in unseren Niederlassungen die Kommunikation über **Telefax**. Dieser Kommunikationsweg steht Ihnen daher nicht mehr zur Verfügung.



05 | Bereitstellung elektronischer Bankdaten zur Erledigung der Finanzbuchhaltung

Wir hatten in der Vergangenheit öfter darüber informiert, dass unsere Niederlassungen Bankdaten zur Verbuchung in elektronischer Form benötigen. Eine Vielzahl unserer Mandanten haben daraufhin entsprechende Vereinbarungen mit der jeweiligen Bank abgeschlossen und wir können auf die in elektronischer Form bereitgestellten Bankdaten zugreifen. Bislang haben wir in den Fällen, in denen die Bankdaten elektronisch nicht zur Verfügung gestellt worden sind, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in

Rechnung gestellt. Für Bankumsätze ab dem 01.07.2026 werden wir Bankdaten, die nicht maschinell einlesbar sind (z.B. Kontoauszüge auf Papier oder als pdf-Dokument), nicht mehr annehmen und bearbeiten. Bitte tragen Sie deshalb rechtzeitig Sorge dafür, dass Sie uns Ihre Bankdaten elektronisch zur Verfügung stellen können. Es ist sowohl für Sie als auch für uns das günstigere und effektivere Verfahren.



Seit Januar 2026 gilt eine Aktivrente für alle Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Erzielen diese Aktiv-Rentner aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis Einkünfte, greift ein Steuerfreibetrag von 2.000 € / Monat. Diese neuen Regeln hat der Gesetzgeber mittlerweile erklärt, es gibt dafür umfassende Anwendungsregeln. Jeder sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer kann die Regelung nutzen, der die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht hat. Die Regelaltersgrenze ist schrittweise von 65 auf 67 Jahre angestiegen. Die Regelaltersgrenze beginnt z.B. für den Jahrgang 1958 mit 66 Jahren, für die folgenden Jahrgänge bis einschließlich 1963 steigt die Regelaltersgrenze jeweils um 2 Monate an. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beginnt die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahr. Für eine im Januar 1960 geborene Person beginnt die Regelaltersrente daher frühestens im Mai 2026 (66 Jahre und 4 Monate). Entscheidend für die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrages von 2.000 € / Monat ist immer der Beginn der Regelaltersgrenze. Nicht in Anspruch genommen werden kann die Aktivrente für einen Minijob, weil in diesen Fällen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlen. Der Aktivrentner, also der Arbeitnehmer, muss aus dem Entgelt Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Arbeitgeberbeiträge an die Rentenversicherung führen aber nicht dazu, dass die Rente steigt. Es ist auch möglich, in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Altenteiler anzustellen, welche bereits eine Rente aus der Alterskasse oder der

gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Das Entgelt ist bis zu einer Höhe von 2.000 € / Monat steuerfrei. Stellt man jedoch ein Elternteil an, entsteht für dieses Elternteil als mitarbeitender Familienangehöriger eine Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, so dass vom Arbeitgeber die hälftigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der halbe Unternehmerbeitrag an die Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind. Soweit der Betriebsleiter in einer sehr hohen Beitragsklasse der LKK eingestuft ist, fallen auch sehr hohe Beiträge für den mitarbeitenden Familienangehörigen an. Von daher ist immer zu prüfen, ob ein Elternteil, welches die Aktivrente beziehen soll, im landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem daneben bestehenden Gewerbebetrieb angestellt wird. Daneben ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Angehörigen-Arbeitsverhältnissen immer der Fremdvergleich geprüft werden muss. Daher ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag erforderlich, indem die üblichen Arbeitsbedingungen und auch das Entgelt geregelt sind, was dann tatsächlich gezahlt werden muss. Nicht möglich ist es, eine vertraglich vereinbarte Baraltenteilsleistung in einem Hofübergabevertrag auszusetzen und stattdessen dem Altenteiler im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eine Aktivrente von bis zu 2.000 € / Monat zu zahlen. Werden die Leistungen aus dem Hofübergabevertrag nicht wie vertraglich vereinbart erbracht, werden sämtliche vereinbarten Leistungen steuerlich nicht mehr anerkannt, weil der Vertrag nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist. Will man daher die steuerliche Anerkennung des Hofübergabevertrages nicht gefährden, ist von solchen Gestaltungen Abstand zu nehmen.



07 | Dauerhaft ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Der Gesetzgeber hat zum Jahreswechsel dauerhaft einen ermäßigten Steuersatz von 7 % auf die Speisenabgabe innerhalb von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen eingeführt. Getränke unterliegen dagegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %. Davon sind viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe gerade im Bereich von Hofcafés, der Direktvermarktung oder bei Cateringangeboten betroffen. Mittlerweile hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Anwendung der Neuregelung ab 2026 geäußert. Danach wird es bei Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke, z.B. bei einem Buffet oder bei All-Inklusiv-Angeboten, für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Dies bedeutet, dass 30 % des Kombiangebots (Gesamtpreises) als Getränkeanteil mit 19 % Umsatzsteuer und 70 % als Speisenanteil mit 7 % Umsatzsteuer zu erfassen ist. Bei einer Übernachtung mit Frühstück wurde der pauschale Entgeltanteil für die nicht begünstigten Leistungen (z.B. Übernachtung inklusive Frühstück, WLAN, Sauna, Parkplätze etc.) von 20 % auf 15 % gesenkt, auf die der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden ist. In beiden Fällen, also sowohl bei Kombiangeboten als auch bei Übernachtungsfällen mit Frühstück, kann eine andere Aufteilung nach Einzelpreisen vom Unternehmer mit detaillierten Nachweisen gewählt werden.

08 | Grundsteuerreform ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Verfahren entschieden, dass die grundsätzlichen Regelungen der Grundsteuerreform verfassungskonform sind. In allen drei Fällen ging es um das sogenannte Bundesmodell, welches auch in Nordrhein-Westfalen angewendet wird. Einer der Angriffspunkte der Kläger war die Übernahme der von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerten. Hier hat das Gericht entschieden, dass eine Abweichung vom Bodenrichtwert im Umfang von 30 % nach oben oder unten erlaubt ist, ohne dass dies gegen die Verfassung verstößt. Auch der Ansatz pauschalierter Nettokaltmieten ist nach Auffassung des BFH verfassungsgemäß. Letztendlich hat der BFH darauf abgestellt, dass Steuerpflichtige immer die Möglichkeit haben, einen niedrigeren gemeinen Wert als den vom Finanzamt nach den gesetzlichen Grundlagen festgestellten Grundsteuerwert nachweisen

zu können. Dies muss mithilfe eines Sachverständigengutachtens erfolgen, wenn der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt. Im Übrigen, so der BFH, sei die Grundsteuer eine Bagatellsteuer, sodass der Gesetzgeber sehr stark mit Typisierungen und Pauschalierungen arbeiten kann und die Abarbeitung solcher Masseverfahren höher zu gewichten ist als eine Einzelfallgerechtigkeit. In vielen Fällen ist gegen die Grundsteuerwertbescheide Einspruch aus verfassungsrechtlichen Gründen eingelegt worden. Diese Einsprüche werden von der Finanzverwaltung zunächst noch nicht zurückgewiesen, weil die Immobilienverbände Verfassungsbeschwerden angekündigt haben. Es wird daher noch einige Jahre dauern, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe die Verfassungsbeschwerden abweist oder ggf. eine Entscheidung dazu verkündet.

09 | Wichtiger Stichtag bei der Grundsteuer

Der 31. März des Jahres ist ein wichtiger Stichtag bei der Grundsteuer. Bis zu diesem Datum kann man den Erlass der Grundsteuer beantragen, wenn es sich um denkmalgeschützte Objekte handelt. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der Kommune, welche den Grundbesitzabgabenbescheid erlässt, zu stellen. Es ist nachzuweisen, dass die Einnahmen niedriger sind als die Ausgaben. Soweit die Wohnung in dem denkmalgeschützten Gebäude selbst genutzt wird, ist eine fiktive Miete anzusetzen. Zum Abzug zugelassen wird nur die Regel-Abschreibung, nicht aber die Sonderabschreibung für denkmalgeschützte Gebäude. Hat man daher ein denkmalgeschütztes Gebäude, welches selbst genutzt oder vermietet ist, sollte man prüfen, ob ein solcher Antrag auf Erlass der Grundsteuer gegenüber der Gemeinde gestellt wird. Dieser Antrag muss bis zum 31.03.2026 gestellt werden, um den Erlass für das Kalenderjahr 2025 zu erreichen. Weiterhin müssen bis zum 31.03.2026

alle grundsteuerrelevanten Veränderungen des Kalenderjahres 2025 der Finanzverwaltung angezeigt werden. Dazu zählt z.B. die Errichtung einer weiteren Wohnung, der Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung, die Umnutzung eines Stallgebäudes in Wohnraum oder für die gewerbliche Nutzung. Tierhaltende Betriebe müssen zudem regelmäßig ihre Vieheinheiten und die selbstbewirtschaftete Fläche angeben, um zu prüfen, ob sich der Zuschlag für die Viehhaltung ändert. Änderungen wirken sich aber nur dann aus, wenn der Wert sich um min. 15.000 € nach oben oder unten ändert (Schwellenwert). Wird dieser Schwellenwert nicht überschritten, braucht die Finanzverwaltung keinen geänderten Grundsteuerwertbescheid erlassen. Wichtig ist, die Anzeige abzugeben, weil ansonsten Verspätungszuschläge drohen.



10 | Kammerumlage-Bescheide für 2025 versendet

Im Januar 2026 sind die Bescheide für die Umlage 2025 der Landwirtschaftskammer NRW versendet worden. Während früher das jeweils örtlich zuständige Finanzamt die Umlagebescheide versendet hat, erfolgt dies nunmehr zentral durch das Landesamt für Finanzen. Dies hat zur Konsequenz, dass erteilte SEPA-Mandate nicht mehr gelten. Sie müssen daher die Umlage für 2026 auf jeden Fall selbst anweisen, die Finanzverwaltung kann die früher erteilten SEPA-Mandate nicht nutzen. Bitte beachten Sie auch, dass der in dem Schreiben genannte Empfänger nicht identisch ist mit dem tatsächlichen Kontoinhaber. Ebenfalls fehlerhaft ist der angesetzte Reinertrag für die Forstflächen, auf welche keine Kammerumlage zu entrichten ist. Der Wertansatz ist um zwei Stellen verrutscht, in der Summe ist er aber wieder richtig. Wundern Sie sich daher nicht, wenn der Abzugsbetrag für den forstwirtschaftlichen Teil nicht mit dem Wertansatz in Ihrem Grundsteuerwertfeststellungsbescheid übereinstimmt.

11 | Steuerbefreiung für E-Fahrzeuge verlängert

Die Steuerbefreiung für reine E-Fahrzeuge ist um 5 Jahre bis zum 31.12.2035 verlängert worden. Die aktuelle Regelung wäre zum 31.12.2030 ausgelaufen. Mit dieser Verlängerung will die Bundesregierung den Absatz von reinen E-Fahrzeugen unterstützen. Für 2026 ist zudem eine Kaufprämie für Privatpersonen für E-Fahrzeuge vorgesehen. Die Kaufprämie ist an die Höhe des zu versteuernden Einkommens und die Anzahl der Kinder geknüpft und kann für reine E-Fahrzeuge bis zu 5.000 €, für Hybridfahrzeuge bis zu 1.500 € betragen. Eine Antragstellung soll ab Mai 2026 möglich sein.



12 | Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge steigen

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 hat der Gesetzgeber verschiedene Freibeträge angehoben. So steigt ab 2026 der Freibetrag für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer sowie die nebenberufliche Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen von 3.000 € auf 3.300 € / Jahr. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, z.B. im Vorstand, steigt ab 2026 der Freibetrag von 840 € auf 960 €.



13 | Umsatzsteuer bei der Trocknung von Holzhackschnitzeln

Bei der Trocknung fremder Holzhackschnitzel ist umsatzsteuerlich zu differenzieren, ob die Trocknung unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt. Mittlerweile haben die Gerichte geklärt, dass die Trocknung für Holzhackschnitzeln nicht als Lieferung von Wärme, sondern als Dienstleistung einzuordnen ist. Wenn daher fremde Holzhackschnitzel unentgeltlich getrocknet werden, fällt keine Umsatzsteuer an, weil die Trocknung fremder Holzhackschnitzel betrieblichen Zwecken dient, weil die Wärme zur Trocknung eingesetzt wird, um eine höhere Einspeisevergütung im Rahmen des KWK-Bonus zu erzielen. Allerdings geht bei der unentgeltlichen Trocknung fremder Holzhackschnitzel auch der Vorsteuerabzug bei Kauf und Betrieb eines Trocknungscontainers oder von Trocknungseinheiten verloren. Will man den Verlust des Vorsteuerabzugs für die Wirtschaftsgüter vermeiden, die bei der Trocknung eingesetzt werden, ist unbedingt ein Entgelt für die Trocknungsleistung zu vereinbaren. In diesen Fällen ist eine Umsatzsteuer von 19 % auszuweisen.

14 | Ersatzaufforstung für Dritte umsatzsteuerpflichtig

Land- und Forstwirte als Grundeigentümer verpflichten sich immer wieder, auf ihren eigenen oder zugepachteten Flächen entgeltlich eine Ersatzaufforstung vorzunehmen. Die Vertragspartner, häufig Bauherren oder Projektierer von diversen Baumaßnahmen, sind behördlich dazu verpflichtet, diese Aufforstungen zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur durchzuführen. Wenn nun Land- und Forstwirte diese Ersatzaufforstungen für Dritte entgeltlich durchführen, ist dies ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang. Es liegt ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor, sodass Umsatzsteuer i.H.v. 19 % anfällt. Auf diese Umsätze kann die Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG nicht angewendet werden. Diese Ersatzaufforstungen dienen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, sondern erfüllen die Auflagen der Projektierer oder Bauherren gegenüber der Behörde. Es liegt daher eine Dienstleistung des pauschalierenden Landwirts außerhalb der klassischen landwirtschaftlichen Urproduktion vor. Es gilt daher für Grundeigentümer, solche Ersatzaufforstungen immer umsatzsteuerpflichtig zu vereinbaren.



SHORTS

15 | PARTA als Top-Steuerkanzlei ausgezeichnet

Auch in 2026 ist PARTA wieder als Top-Steuerkanzlei ausgezeichnet worden. Zum einen erfolgte diese Auszeichnung von der Zeitschrift FOCUS Spezial, zum anderen von der Zeitschrift HANDELSBLATT. Die Auszeichnung erfolgte jeweils für unsere steuerfachlichen Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Wir freuen uns immer über diese Auszeichnungen. Es zeigt sich, dass unsere fachlichen Leistungen gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auch von Anderen gesehen werden.

PARTA
STEUERBERATUNG



UNSERE NIEDERLASSUNGEN IM RHEINLAND

Bonn

☎ 0228 / 286854-0
✉ bonn@parta.de

Lindlar

☎ 02266 47992-0
✉ lindlar@parta.de

Euskirchen

☎ 02251 1097-0
✉ euskirchen@parta.de

Mettmann

☎ 02104 9264-0
✉ mettmann@parta.de

Jülich

☎ 02461 32590-0
✉ juelich@parta.de

Rommerskirchen

☎ 02183 38990-10
✉ rommerskirchen@parta.de

Kalkar

☎ 02824 954911-10
✉ kalkar@parta.de

Siegburg

☎ 02241 96918 7
✉ siegburg@parta.de

Kempen

☎ 02152 87430-0
✉ kempen@parta.de

Wesel

☎ 0281 33873 0
✉ wesel@parta.de



PARTA 
S T E U E R B E R A T U N G

PARTA Steuerberatung GmbH
Rochusstraße 18 | 53123 Bonn
E-Mail: info@parta.de
Telefon: 0228/52005-200

DISCLAIMER

Parta Mandanteninformation bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen Parta & PARTNER mbB gerne zur Verfügung. PartaNEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Patrick Daxenbichler - www.pd-design.at, Seite 3: peshkova - stock.adobe.com, Seite 4: Volodymyr Skurtul - stock.adobe.com, Seite 5: Iswanto - stock.adobe.com, Seite 6: nemanfoto@gmail.com, Seite 7: microgen@gmail.com, Seite 9: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de